



§1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
2. Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

§ 2 Finanzplan

1. Der Schatzmeister erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand einen Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr.
2. Der Finanzplan enthält Schätzungen für die Einnahmen und Ausgaben für die wichtigen Planpositionen. Die Schätzungen der Ausgaben stellen keine Budgetgrenze für die Planpositionen (z.B. Abteilungen) dar.
3. Der Finanzplan wird bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres vom Hauptausschuss verabschiedet.

§ 3 Jahresabschluss und Buchführung

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Die Regelungen zur Kassenprüfung finden sich in der Vereinssatzung. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung zur Jahreshauptversammlung aufgelegt.
5. Die Buchhaltung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Konten des Vereins und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Der Schatzmeister (Vorstand Finanzen) verwaltet die Vereinsbankkonten.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
4. Rechnungen sind dem Schatzmeister unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Bezahlung einzureichen. Ebenso sind Belege zur Abrechnung zügig einzureichen.



§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen finden sich in der Satzung und in der Beitragsordnung.
2. Werbeverträge für Bandenwerbung, Trikotwerbung oder sonstige Werbung sind nur über die Vorstandschaft abzuschließen. Die vorherige Beratung erfolgt im Hauptausschuss. Abteilungen sind nicht berechtigt, Werbeverträge einzugehen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften

1. Für die grundsätzliche Regelung wird auf § 11.1 der Vereinssatzung verwiesen.
2. Für Ausgaben, welche den regulären Geschäftsbetrieb betreffen und die Höhe von 100 € nicht übersteigen, ist jedes Mitglied des Hauptausschusses berechtigt, diese zu tätigen.
3. Für Ausgaben, welche den regulären Geschäftsbetrieb betreffen und zwischen 100 € und 5000 € liegen, muss die Zustimmung des Schatzmeisters eingeholt werden.
4. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 7 Spenden und andere Zuwendungen

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung oder einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
3. Öffentliche Zuschüsse fließen in den Gesamthaushalt des Vereins. Andere zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen.

Finanzordnung TSV Mähringen 1906 e.V.

Ersterstellung, finaler Entwurf, 09.02.2025



§ 8 Gültigkeit der Finanzordnung

Diese Finanzordnung wurde am **21.03.2025** durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab Unterzeichnung durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer.

Kusterdingen-Mähringen, den **xx.xx.2025**.

gez. *Paul Bailer*
1. Vorsitzender

gez. *Christopher Hahn*
Schriftführer

ENTWURF